

## Die oratio: Fidelium in der Ferialmesse.

Von Prof. Dr. Buchwald, Breslau.

Ein wenig beachtetes oder vielfach ganz übersehenes unter den Stücken in der heiligen Messe, welche im reformierten Missale von 1920 eine Änderung ihrer Ordnung erfahren haben, ist die oratio Fidelium (aus der ersten Allerseelenmesse), welche an bestimmten Tagen als commemoratio specialis in allen Messen, die nicht selber Requiem sind, vorgeschrieben ist. Die frühere Zahl dieser Tage ist seit 1920 bedeutend reduziert worden (im Jahre 1932 z. B. nach dem römischen Kalendarium von 13 auf 5). Der Grund für diese Anordnung liegt hauptsächlich in der auch sonst in der Reform zu Tage tretenden Tendenz den Chordienst in den zur täglichen Konventmesse verpflichteten Dom- und Klosterkirchen zu vereinfachen, nach dem sich dann die Einlegung der Oration in allen anderen Messen richtet. Vom liturgiegeschichtlichen Standpunkt ist freilich diese Einschränkung eigentlich zu bedauern, denn es leben in diesem Gebrauche Übungen fort, die auf fromme Meinungen schon aus dem christlichen Altertum zurückgehen. Es verlohnt sich also wohl die Mühe, dem Ursprunge und der weiteren Entwicklung desselben einmal nachzugehen, um dadurch Verständnis und Interesse für die Sache zu wecken.

Die Regel, nach welcher der Kalendermacher die fragliche Oration ansetzt, wird auf den ersten Blick nicht klar; das einmal vergehen Monate, ehe die Oration wieder erscheint, ein andermal ist sie in ganz kurzen Zwischenräumen, vielleicht sogar an zwei aufeinander folgenden Tagen vorgeschrieben. Es sind nämlich zwei Zyklen, welche für sie gelten, ein wöchentlicher und ein monatlicher, die ineinandergreifen, und bestimmte Zeiten des Kirchenjahres schließen die Oration ganz aus.

Der Monatszyklus beruht auf der schon von Alkuin bezeugten Gewohnheit, die zuerst in Klöstern geübt und vom Volke gern übernommen wurde, alle Monate ein feierliches Gedächtnis der Verstorbenen mit Offizium und heiliger Messe zu begehen, die wöchentliche, besonders auch in dogmengeschichtlicher Hinsicht interessante Feier aber hängt zusammen mit einer bis ans Ende des vierten Jahrhunderts hinauf zu verfolgenden Meinung von einer besonderen Erleichterung der Verstorbenen in ihren Peinen an jedem Sonntag, die dann am Montag ihr

Ende findet. Dieser Glaube tritt zunächst hervor in der Form, daß man eine solche passive Sonntagsruhe der *Verdammten in der Hölle* annahm: vom Samstag abends bis Montag morgens sollten diese, so glaubte man, Schonung genießen, ihre Strafen gelindert werden. Die ersten klassischen Zeugen dieser Tradition sind keine geringeren als Augustinus und der berühmte spanische Dichter Prudentius. Augustinus spricht von der Sache an zwei Stellen seiner Schriften. In den der Zeit nach früheren *Enarrationes in psalmos*, 105, 2 steht er der fraglichen Ansicht stark zweifelnd gegenüber, während er sie später im *Enchiridion*, cap. 112, welches seinen letzten Lebensjahren angehört, für tolerabel erklärt. Hören wir seine Worte in den wesentlichen Stücken selber.

Die erste Stelle lautet: (*damnatos*) *quibusdam intervallis habere aliquam pausam, quis audacter dixerit, quandoquidem unam stillam dives ille non meruit?* Seine Ablehnung begründet er also, wie man sieht, mit Berufung auf das Gleichen vom reichen Prasser, dem selbst der erbetene Tropfen Wasser zur Linderung verweigert wurde. Viel milder lautet die zweite Stelle: *poenas damnatorum certis temporum intervallis aliquatenus mitigari, existiment quidam, si hoc eis placet.* Man geht wohl nicht irre, wenn er bei den quidam vor allem an den angesehenen Zeitgenossen Prudentius denkt, dessen Einfluß also Augustinus duldsamer in der Frage gestimmt hätte. Prudentius äußert sich viel bestimmter und ausführlicher über die Sache. Die fragliche Stelle lesen wir in einem der älteren Werke des im Jahre 405 gestorbenen Dichters, den *Tagesliedern* (*Kathemerinon* 5). Dieselbe lautet wörtlich:

125. sunt et spiritibus saepe nocentibus (schuldig) poenarum celebres sub Styge feriae illa nocte, sacer qua rediit Deus stagnis ad superos ex Acheronticis. . . .

134. exsultatque sui carceris otio umbrarum populus, liber ab ignibus nec fervent solito flumina sulphure.

Der Einfluß der klassischen, augusteischen Poesie auf die Ausdrucksweise des Dichters ist unverkennbar. Sicher ist der Sinn der Stelle der, daß auch er eine zeitweilige Linderung der Höllenqualen annimmt, die in der jährlichen Wiederkehr der Auferstehungsnacht Jesu, also am Osterfeste erfolgt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Ausdruck *celebres poenarum feriae*, „regelmäßig wiederkehrende Erleichterung“, und das Wort *saepe* zeigen, daß Prudentius nicht von der einmaligen historischen Osternacht spricht, wie P. Rösler in seiner Biographie des Prudentius meint.

Woher hat nun Prudentius seine Schilderung genommen? Nach allgemeiner Annahme aus einer zeitgenössischen, freilich apokryphen Schrift, der visio Pauli, deren griechischen Text Tischendorff (*Apocalypses apocryphae* 1866) publiziert hat, während die ausführlichere lateinische Redaktion bei James, (*Apocrypha anecdota* 1893) zu finden ist. Rösler will die Benützung einer apokryphen Schrift darum in Abrede stellen, weil Papst Innocenz I. 405 die Apokryphen scharf verurteilt hat, doch waren ja zur Zeit dieser Verurteilung die Tageslieder schon lange abgefaßt, und so gut, wie nach Sozomenos, Kirchengeschichte 7, 19, palästinensische Mönche die versprochene visio Pauli lesen und benützen konnten, so gut war das Prudentius erlaubt, wie ja die Benützung apokrypher Schriften in der altchristlichen Poesie und Malerei überhaupt gang und gäbe war.

An der Stelle der visio Pauli, die uns hier interessiert, wird erzählt, wie der Apostel Paulus, begleitet vom Erzengel Gabriel, zuerst den Aufenthaltsort der Seligen besucht und Augen- und Ohrenzeuge ihres Glückes ist; dann steigt er in die Hölle hinab und hört mit Entsetzen die Klagen der Verworfenen über ihre unaufhörlichen Peinen. Voll Mitleid bittet er den Herrn, ihnen zum Andenken an den Tag seiner Auferstehung einen Tag der Ruhe zu schenken. Christus willfahrt seiner Bitte und verheißt den Unglücklichen folgendes:

διὰ τὸν Γαβριὴλ, τὸν ἀγγελὸν τῆς δικαιοσύνης μου καὶ διὰ Παῦλον, ἀγαπητόν μου, δίδωμι ὑμῖν νύκταν καὶ ἡμέραν τῆς ἀγίας κυριακῆς, ἐν ᾧ ἔτερθην ἐκ νεκρῶν εἰς ἀνάπτωσιν (Tischendorff l. c. p. 63). Daß der versprochene Gnadentag als κυριακή dominica bezeichnet wird, läßt die Auffassung als begründet erscheinen, daß damit jeder Sonntag gemeint ist, mithin hier von einer wöchentlichen Wiederkehr der Erleichterung die Rede ist. Dafür spricht auch der Ideenkreis, aus welchem wahrscheinlich die Erzählung der visio Pauli entlehnt ist. Große Ähnlichkeit mit der Darstellung der visio zeigt eine in *jüdischen* Kreisen verbreitete Tradition, von der uns der babylonische Talmud Zeugnis gibt. In der Revue des études juives (Bd. 25, 1892, S. 1—13) wird darüber folgendes berichtet. Im Talmud-Traktat Sanhedrin (= Synedrium, Gerichtshof) ist ein Gespräch erzählt zwischen Rabbi Ben Akiba († 135) und einem Römer Turnus Rufus, Welch letzterer sich über die auszeichnenden Vorzüge des Sabbats belehren läßt. Unter anderem wird da nun als eine Besonderheit des Sabbats genannt, daß an ihm eine Totenbeschwörung er-

folglos sei. Turnus will das Gehörte erproben und zitiert an einem Sabbat seines Vaters Geist, der tatsächlich nicht erscheint; erst am Sonntag folgt er der wiederholten Beschwörung. Um den Grund seines Ausbleibens am Tage vorher befragt, gibt er die Antwort: Alle Tage der Woche werden wir bestraft und gepeinigt, am Sabbat aber werden wir geschont und brauchen also auch das für die Geister sehr beschwerliche Hinaufsteigen zur Oberwelt nicht zu leisten.

Wer nun die häufige Anlehnung der christlichen Apokryphen an jüdische Vorstellungen kennt, wird auch hier geneigt sein, eine Abhängigkeit der christlichen Schrift von der jüdischen Anschauung anzunehmen. Und diese Annahme findet im vorliegenden Falle eine besondere Stütze in der als ziemlich sicher erwiesenen Tatsache, daß der Verfasser der *visio Pauli* selbst ein als Jude geborener palästinensischer Mönch ist. Schon der gelehrte Sulpizianer Le Hir (*Etudes bibliques II*, 125) hatte diesen Schluß gezogen aus der wohlwollenden Stellung, welche die Schrift zum Judentum einnimmt, wie aus der Bekanntschaft mit der talmudischen Literatur der Zeit, welche ihr Verfasser an den Tag legt.

Wie sodann die aus jüdischen Kreisen in die christliche Gedankenwelt eingedrungene Vorstellung hier in legendenhafter Weise sich fortgebildet hat, dafür sei nur eine Erzählung angeführt, die uns Petrus Damiani († 1072) überliefert hat. Darnach seien in einem Sumpfe bei Puteoli regelmäßig von Samstag abends bis Montag morgens häßliche Vögel zu sehen; am Montag erscheine ein großer Rabe, auf dessen Krächzen die Vögel ins Wasser tauchen, bis sie am Sonnabend wiederkehren. Der Kirchenlehrer gibt dazu folgende Erklärung: unde nonnulli perhibent esse hominum animas ultricibus gehennae suppliciis deputatas. Quae nimurum reliquo totius hebdomadae tempore cruciantur, dominico autem die cum adiacentibus noctibus pro Dominicae resurrectiōis gloria refrigerio potiuntur. Cui scilicet assertioni etiam Prudentius, nobilis versificator, in hymnorū suorum opusculis testificatur.

Es drängt sich hier die Frage auf: wie hat sich die theologische Wissenschaft zu dieser Meinung gestellt? Es sei da nur kurz darauf hingewiesen, daß der Jesuit Petavius († 1652) in seiner Schrift *De Angelis III*, 8, sie ziemlich milde beurteilt, wenn er schreibt: De hac damnatorum respiratione nihil adhuc certi decretum est ab ecclesia catholica, ut propterea non temere tamquam ab-

surda sit explodenda sanctissimorum patrum haec opinio. Thomas von Aquin aber verurteilt sie scharf (Suppl. quaest. 71, artic. 5): Est praedicta opinio praesumptuosa, utpote dictis sanctorum contraria et vana, nulla auctoritate fulta. Es spricht sich darum auch Pohle in seiner Dogmatik<sup>2</sup> 3, 682, wenig günstig über diese Meinung aus.

Die dogmatischen Bedenken nun, welche gegen diesen Glauben erhoben wurden, haben es wohl im weiteren Verlauf der Dinge veranlaßt, daß man denselben in einem dem allgemeinen Glaubensbewußtsein entsprechenden Sinne umbildete, an Stelle der Verdammten die Seelen des Fegefeuers setzte. Der erste Zeuge dieser modifizierten Ansicht ist wieder Petrus Damiani, der in seinem opusculum De bono suffragiorum, cap. 3 schreibt: scias, quod secundum virorum illustrium pias opiniones atque sententias, quaelibet animae defunctorum in diebus dominicis requiescunt, secunda vero feria ad ea quibus assignata sunt ergastula revertuntur. Daß er mit den ergastula das purgatorium meint, geht aus dem ganzen Zusammenhange der genannten Schrift hervor, welche von der Hilfe handelt, die den armen Seelen zuteil werden kann, wie Petrus auch an der Stelle dann von einer am Montag gelesenen Seelenmesse spricht. Wie sich diese Ansicht überall verbreitete, sehen wir aus dem in 60 Ausgaben gedruckten Rationale divinorum officiorum des 1296 als Bischof von Mende in Südfrankreich gestorbenen Wilhelm Duranti; hier heißt es lib. 4, cap. 1 n. 29: in prima feria, ut dicunt quidam, refrigerium habent illi, qui sunt in purgatorio et statim in secunda feria redeunt ad poenas et labores.

Daß dieser Glaube auch bald seine Auswirkung im Volke durch fromme Übungen finden würde, läßt sich von vornherein annehmen. Grade wie bei den eifrigen Juden des 9. bis 11. Jahrhunderts nach den Midraschim (Kommentaren zu Schrift und Gesetz) die letzten Gebete des Sabbat-Abends möglichst lange hingezogen wurden, weil ja erst nach Vollendung des Abendgottesdienstes den Verurteilten die Rückkehr in die Gehenna auferlegt wurde, hielt man es auch nach deutschem christlichen Volksglauben für Sünde, am Montag früh zur Arbeit zu gehen, weil mit Beginn der Menschenarbeit die Sonntagsruhe der Seelen zu Ende sei. Und wenn auch manchmal von kirchlicher Seite dieser Gebrauch als ein der Kirchenlehre zuwiderlaufender Aberglaube erklärt wurde, fanden anderseits derartige Übungen die Billigung selbst

gelehrter Priester, und schließlich hat man sich dazu verstanden, dem Volksglauben direkten Einfluß auf die Liturgie einzuräumen. Unter den für die einzelnen Wochentage bestimmten Meßformularien begegnet uns vom 12. Jahrhundert an regelmäßig die missa de Angelis am Montag. Die Wahl gerade dieser Messe, die ja noch im heutigen Missale an der feria secunda steht, wird damit begründet, daß die in den Kerker zurückkehrenden Seelen des Trostes der heiligen Engel besonders bedürftig sind. Von dieser Übung ist nur noch ein Schritt dazu, am Montag eine eigene missa pro defunctis zu halten. Die Synode von Avignon 1365 ist nach den vorliegenden Zeugnissen die erste, welche eine solche Totenmesse am Montag vorschrieb, mit deren Beiwohnung auch ein Ablass von 20 Tagen verbunden war. (Hefele, Konziliengeschichte<sup>2</sup> 6, 717.)

Bei dieser Lage der Dinge ist es leicht zu erklären, daß die Neuausgaben der liturgischen Bücher nach dem Trienter Konzil, welche ja die consuetudines rationabiles überall anerkannten und schonten, auch die fromme Übung des monatlichen wie des wöchentlichen Totengedächtnisses beibehielten. Sowohl im neuen Meßbuch wie im Breviere wurden sie vorgeschrieben. Als Tage dafür wurden Ferien bestimmt, welche nur mit einem officium simplex besetzt sind (festum simplex, officium Marianum in Sabbato, vigilia communis und Feria non privilegiata). Am ersten Tage eines Monats sowie am Montag jeder Woche, an denen ein solches Offizium eintraf, wurde das feierliche Monats-, bzw. Wochengedächtnis für die Verstorbenen begangen. Ausgenommen davon war nur die Osterzeit bis zur Pfingstoktave, deren freudiger Charakter nicht durchbrochen werden sollte. Es stand nun diese Totenfeier, wie schon oben angedeutet, altem kirchlichen Gebrauch entsprechend, aus Offizium und heiliger Messe. Vom Totenoffizium wurde (streng obligatorisch allerdings nur für das öffentliche Chorgebet) die Vesper am Vortage und der dem Wochentage entsprechende Nokturn mit den Laudes am Tage selbst abgehalten, und zwar bei dem selteneren Monatsgedächtnis das ganze Jahr hindurch, bei dem häufiger wiederkehrenden Wochengedächtnis aber nur in den zu eifrigerem Gebete mahnenden Zeiten der 40tägigen Fasten und des Advents; dafür aber unterblieb in diesen Zeiten das Monatsgedächtnis ganz. Als Konventmesse in den zum Chordienst verpflichteten Kirchen wurde an diesen Tagen ein Requiem „pro defunctis Sacerdotibus, Bene-

factoribus et aliis“ (Tit. V, n. 1 der General-Rubriken) gehalten, und zwar obligatorisch wieder beim selteneren Monatsgedächtnis, fakultativ beim Wochengedächtnis, wo es auch nach Belieben nur durch Kommemoration in der Tagesmesse ersetzt werden konnte. Für das Monatsgedächtnis war die Verpflichtung zur Requiemmesse derartig streng, daß sie sogar als zweite Konventmesse kantiert werden mußte, wenn das Tagesoffizium als Heiligenfest, oder officium Sabbatinum oder Vigil eine sonst ganz ausfallende Messe hatte. Nur während der 40tägigen Fasten unterblieb dieses Konvent-Requiem ganz, weil ja in der dritten Oration der Ferialmesse (*pro vivis et defunctis: Omnipotens*) schon der Toten genügend gedacht ist. Dieser öffentlichen Feier schließen sich dann alle andern in der Diözese gelesenen Messen, wenn sie nicht selber Requiem sind, so an, daß in die rubrikengemäßen Orationen die Oratio Fidelium de *praecepto* wie eine andere commemorationis specialis eingeschoben wird, und zwar so, daß keine anderen Orationen wegbleiben, also auch jene nicht, die bezüglich ihrer Auswahl *ad libitum* bezeichnet wird. Diese Totenoration muß immer den *vorletzten* Platz einnehmen nach einer allerdings etwas gekünstelten Regel, daß die Nichtrequiemessen immer, weil sie mit einer Oration *pro vivis* beginnen, auch mit einer solchen schließen müssen. Ist also eine Oration *de Ssmo exposito* oder als imperata den rubrikengemäßen Orationen beizufügen, so hat die Oratio Fidelium ihren Platz unmittelbar vor diesen Zusatz-Orationen.

Die im 16. Jahrhundert geschaffene Ordnung hat unverändert bestanden bis zur Reform Pius' X. Bei dieser ist dann zunächst im reformierten Brevier von 1913 die Chorpflicht zum Totenoffizium bei diesen zwei Gedächtnisfeiern ganz aufgehoben worden; im reformierten Meßbuch von 1920 ist die Zahl der Konvent-Requiem und damit für die anderen Messen die Pflicht zur Oratio Fidelium bedeutend eingeschränkt worden. Während früher jedes officium simplex, also auch von einem Heiligenfeste (seit 1913 einer Octava simplex, z. B. am 2., 3., 4. Jänner), einer einfachen Vigil, dem Officium Marianum am Samstag diese Totengedächtnisfeier zuließ, wird dieselbe jetzt nur noch begangen an den einfachen Ferialtagen, an denen sonst die am Sonntag schon einmal gelesene Messe wiederholt werden mußte, so daß eine zweite Konventmesse die neben dem Requiem jetzt nie mehr notwendig wird.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die monatliche, nicht aber die wöchentliche Gedächtnisfeier im November wegbleibt, der uns ja die feierliche Commemoratio omnium Fidelium defunctorum bringt.

## Mystik und christliche Vollendung.

Von Pfarrer Konrad Hock.

(Schluß.)

Will man die Frage der eingegossenen Ideen lösen, so darf man nicht die Tradition allein zu Rate ziehen. Wichtiger und ausschlaggebend ist die Untersuchung, was denn eigentlich bei der Beschauung in der Seele sich abspielt. Die Ansicht, daß zur Beschauung die Impressio luminis genüge, könnte man annehmen, wenn die Seele das, was sie schaut, sich selbst bilden oder verschaffen könnte. Allein das ist niemals der Fall. Niemals kann die Seele, wenn das Beschauungslicht in sie einfließt, sagen: Jetzt will ich in diesem Lichte, das Gott mir geschenkt hat, die Güte Gottes und jetzt die Weisheit Gottes und jetzt seine Dreipersönlichkeit beschauen, sondern die Seele muß das schauen, was Gott ihr zeigt. Sie hat darauf gar keinen Einfluß. Und sie kann das von Gott ihr Vorgestellte nur dann schauen, wann Gott es will, und nur solange, als Gott es will, und nur in dem Helligkeitsgrad als Gott es will. Ja, in der Nacht des Geistes möchte sie dem, was sie schauen muß, nämlich die Gerechtigkeit Gottes und ihre eigene Sündhaftigkeit, entfliehen; sie möchte diese Erkenntnisbilder abschütteln und sich so von ihrer namenlosen Pein befreien; aber sie kann nicht. Sie muß das schauen, was Gott in ihre Seele hineinlegt, ihrer Seele eindrückt. Von der Helligkeit des Lichtes hängt es ab, ob dieses Schauen mehr oder weniger schmerzlich ist; aber *das, was sie schaut*, hängt weder von diesem Lichte noch, wie gesagt, von ihr selbst ab. Es wird ihr einfach von Gott vorgestellt.

Das, was die Seele schauen muß, können species praeeexistentes sein und sind es teilweise bei den sekundären Objekten der Beschauung, wenn also z. B. die Seele sich selbst schaut, sei es im Anfange in ihrer Schlechtigkeit, sei es in der *unio mystica* in ihren Tugenden. Aber selbst dann werden diese species praeeexistentes nicht von der Seele selbst gebildet, sondern von Gott in die Seele hineingelegt oder wie man etwas mißverständlich sich ausdrückt, hineingegossen. Wenn man die Polemik Gar-